

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 18

Lübben (Spreewald), den 21. November 2009

Nummer 12





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

IMPRESSUM

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag und Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung für die unmittelbare Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald) am 21. Februar 2010	Seite 2
Besetzung der Wahlvorstände am 21. Februar 2010 zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 5
Ehrenamtliche Mitwirkung in den Wahlvorständen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald)	Seite 5
Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	Seite 6
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 29. Oktober 2009	Seite 6
Öffentliche Bekanntmachung - Lohnsteuerkarten 2010	Seite 6
Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung	Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

für die unmittelbare Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald) am 21. Februar 2010

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Gemäß § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald) Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und einer etwaigen Stichwahl sowie die Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als **Tag für die Hauptwahl** des hauptamtlichen Bürgermeisters **Sonntag, den 21. Februar 2010** und als **Tag für eine etwa notwendig werdende Stichwahl** **Sonntag, den 07. März 2010** festgesetzt.

Die Hauptwahl sowie die etwa notwendig werdende Stichwahl finden in der Zeit von **8.00 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald) festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen.

Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

Wahlvorschläge können von **Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen** und von **Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG).

Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

Die **Wahlvorschläge** sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden.

Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 14. Januar 2010, 12.00 Uhr, bei der **Wahlleiterin für die Stadt Lübben (Spreewald)** unter folgender Anschrift **schriftlich** eingereicht werden:

Stadt Lübben (Spreewald)

Die Wahlleiterin

Poststraße 5

15907 Lübben (Spreewald).

2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung einer Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,

- d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
- Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.
- 2.2.** Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 2.3.** Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.
- Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 2.4. Wichtige Beschränkungen**
- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
- Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
- Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).
- 3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in**
- 3.1.** Die Benennung als Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die/Der Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - Die/Der Bewerber/in muss **durch eine Nominierungsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
 - Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zur BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.
- Die in den Buchstaben a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber**.
- 3.2. Zur Wählbarkeit**
- Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind zum hauptamtlichen Bürgermeister alle Personen **wählbar**, die
- Deutsche oder Unionsbürger sind,
 - am Tage der Hauptwahl, also dem 21. Februar 2010, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben und
 - in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Nicht wählbar** zum hauptamtlichen Bürgermeister sind Deutsche und Unionsbürger, die
- nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder
 - von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden sind.
- Darüber hinaus sind Unionsbürger zum hauptamtlichen Bürgermeister **nicht wählbar**, wenn sie
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.
- 3.3.** Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine **Bescheinigung der Wahlbehörde** nach dem Muster der **Anlage 8b** zur BbgKWahlV einzureichen, **dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in am Wahltag wählbar ist**.
- Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in erklärt haben, müssen der Wahlleiterin mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV **über ihre Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen** sind.
- 4. Zur Bestimmung der Bewerberinnen/Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 4.1.** Die/Der **Bewerber/in** auf dem Wahlvorschlag einer **Partei oder politischen Vereinigung** muss von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**).
- Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine** Organisation hat, kann die/der Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 4.2.** Die/Der **Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- Die Ausführungen des letzten Absatzes zu Nummer 4.1. gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 4.3.** Die/Der **Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung** in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

- 4.4. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 4.5. **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der/des Bewerber/in und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Der/Dem Bewerber/in ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr/sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 4.6. Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG). Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber der Wahlleiterin **an Eides statt** zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Sätze 2 und 3 BbgKWahlG).
- 5. Unterstützungsunterschriften**
- 5.1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 5.1.1.** Wahlvorschläge von **Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 17. Deutschen Bundestag oder 5. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.
- 5.1.2.** Wahlvorschläge von **Wählergruppen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.1.3.** Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amts inhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.1. oder 5.1.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 5.1.4.** Wahlvorschläge von **Einzelbewerbern**, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 5.2. Wichtige Hinweise**
- 5.2.1.** **Dem Wahlvorschlag** einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 5.1. von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, **sind mindestens 44 Unterstützungsunterschriften** von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen **beizufügen**.
- 5.2.2.** Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis zum Mittwoch, den 13. Januar 2010, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde**
- Stadt Lübben (Spreewald)
Fachbereich II -
Ordnung, Bildung und Soziales
Bürgerbüro (Raum 116)
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)
- zu leisten.
Die Unterstützungsunterschrift kann unter anderem auch vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. Die hierzu von der Wahlleiterin auf Anforderung ausgegebenen **Unterschriftenlisten** sind der **Wahlbehörde** [Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)] **spätestens bis zum Mittwoch, den 13. Januar 2010, 16 Uhr**, vorzulegen.
Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den von der Wahlleiterin aufgelegten oder ausgegebenen **amtlichen Formblättern** für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 5.2.3.** Die Formblätter werden von der Wahlleiterin **auf Anforderung der Vertrauensperson oder der stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der **Wahlbehörde** [Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Raum 110, 15907 Lübben (Spreewald)] aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) sowie Anschrift **der Bewerberin/des Bewerbers** anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.
Außerdem hat die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin/der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.
Beim Wahlvorschlag einer **Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
Auf Anforderung der Vertrauensperson oder der stellvertretenden Vertrauensperson wird die Wahlleiterin unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor unter anderem einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 5.2.4.** Wahlvorschläge von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen** dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin/des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden.
Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 5.2.5.** Eine wahlberechtigte Person darf **nur jeweils einen** Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald) unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 5.2.6.** Die Wahlberechtigung muss **zum Zeitpunkt der Unterzeichnung** gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber selbst ist unzulässig.

5.2.7. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich **vor der Unterschriftsleistung** über seine Person **auszuweisen**.

Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

5.2.8. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen.

Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch eine Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 11. Januar 2010, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

5.2.9. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von der Wahlleiterin aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigt sind.

Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung in der Stadt Lübben (Spreewald) wahlberechtigt ist.

6. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 14. Januar 2010, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin/des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die/der Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.

Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

7. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt voraussichtlich am **19. Januar 2010** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von der Wahlleiterin beschafft und können bei dieser unter folgender Anschrift angefordert werden:

Stadt Lübben (Spreewald)
Die Wahlleiterin
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald).

Lübben (Spreewald), 2009-11-05



B. Lehmann
Wahlleiterin für
die Stadt Lübben (Spreewald)

Besetzung der Wahlvorstände am 21. Februar 2010 zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald)

Sehr geehrte Bürgerinnen und sehr geehrte Bürger,

zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald) werden **14 Wahllokale** eingerichtet. Diese sind mit Wahlvorständen zu besetzen.

Ich möchte Sie dazu aufrufen, durch Ihre Mitarbeit in einem Wahlvorstand zur Gewährleistung eines reibungslosen Wahlablaufes beizutragen.

Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen wird für den Wahltag ein **Erfrischungsgeld** in Höhe von **15,00 EUR** gewährt.

Die Wahllokale sind in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Schließung der Wahllokale.

Wenn Sie bereit sind, in einem Wahlvorstand mitzuarbeiten, bitte ich Sie, mir dies

bis zum 15. Dezember 2009

mitzuteilen. Sie finden mich im Lübbener Rathaus, Zimmer 110, Tel.: 7 9- 25 09, Fax 7 9- 25 50, E-Mail Wahlen@Luebben.de.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen zu folgenden Sprechzeiten

Di. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Do. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr

gern zur Verfügung.



B. Lehmann
Wahlleiterin der
Stadt Lübben (Spreewald)

Öffentliche Bekanntmachung

Ehrenamtliche Mitwirkung in den Wahlvorständen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald)

In Vorbereitung der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald) am **21. Februar 2010 (Hauptwahl)** und einer **möglichen Stichwahl** am **07. März 2010** ist die Wahlbehörde gemäß § 92 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname
 2. Wohnort und Anschrift
 3. Tag der Geburt sowie
 4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).
- Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer vorgenannten Daten nach Satz 2 zu widersprechen.
Lübben (Spreewald), 2009-11-02



B. Lehmann
Wahlleiterin der
Stadt Lübben (Spreewald)

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

§ 33 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz - BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2009 (GVBl. I S. 66) - enthält nachfolgend aufgeführte **Regelungen bezüglich Melderegisterauskünften in besonderen Fällen** sowie **Widerspruchsrechte von Betroffenen**, auf die hiermit öffentlich hingewiesen wird:

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Betroffenen dürfen nicht mitgeteilt werden. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Empfänger haben die Daten spätestens eine Woche nach der Wahl zu löschen; eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist abzugeben. Die Meldebehörde kann die Auskunftserteilung mit zusätzlichen Auflagen verbinden, um sicherzustellen, dass die Empfänger ihren Verpflichtungen nach Satz 4 nachkommen.

(2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Vertretern nach § 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tag der Bekanntmachung des Volksbegehrens nach § 14 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tag der Bekanntgabe des Abstimmungstages nach § 35 des Volksabstimmungsgesetzes bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(3) Im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden nach § 15 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder § 81 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern erteilt werden. Die Auskünfte dürfen ab der Bekanntmachung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(4) Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf die in § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten sowie Tag und Art des Jubiläums zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

(5) Adressbuchverlagen darf Auskunft über

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschriften, jedoch nicht Anschriften nach § 12 Abs. 3 Satz 5, §§ 24 und 26, sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

(6) Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht ist er bei der Anmeldung hinzuweisen. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist spätestens acht Monate vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen, in den übrigen Fällen mindestens einmal jährlich. Kann diese Frist im Einzelfall nicht eingehalten werden, hat die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich nach Bekanntwerden des jeweiligen Termins zu erfolgen. § 32b Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Eine Weitergabe von Daten nach den Absätzen 1 bis 5 ist unzulässig, wenn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32b Abs. 1 und 4 eingetragen ist.



Bartoszek
Leiter Fachbereich II
Ordnung, Bildung und Soziales

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 29. Oktober 2009

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Stellungnahme der Stadt Lübben (Spreewald) vom 26.08.2009 zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald.
- Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Stellungnahme der Stadt Lübben (Spreewald) vom 14.10.2009 zum Entwurf der Landesstraßenbedarfsplanung 2010 mit folgender Ergänzung:
Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Ausbau der B 115, der L 49 und der L 44 innerorts der Stadt Lübben weiter voran getrieben werden muss. Der bauliche Zustand der Straßen, hier insbesondere der Regenwasserableitung, und der sehr schlechte bzw. unausgebaute Zustand der Nebenanlagen, erfordern zwingend und dringend bauliche Maßnahmen.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass für die SPD-Fraktion Herr Christoph Kindler neues Mitglied des Hauptausschusses ist (als Nachfolger für Herrn Wille).

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Bürgermeister, den vorliegenden 2. Nachtrag zum Pachtvertrag mit envia Verteilnetz GmbH vom 01.02.1995 zu unterzeichnen.

Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2010

1. Die Lohnsteuerkarten 2010 sind bis zum 30.10.2009 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.

4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2010 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Lübben (Spreewald)

Lübben, den 16.10.2009

(Ort, Datum)

Dipl.-Ing. Otto Rasch
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Eisenbahnstraße 18
15907 Lübben (Spreewald)
Tel. (0 35 46) 18 72 30, Fax: (0 35 46) 18 72 31

Frau

Ursula Schüler

Eichengrund 1

15907 Lübben

Mein Zeichen: 2009 083

Lübben, den 11.11.2009

Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung

Sehr geehrte Frau Ursula Schüler,
ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Otto Rasch

